Erläuterungen zu "Anlage 2 Abrechnung Blutprobenentnahme ab 22.11.2022"

Dieser Vordruck dient allein der Abrechnung von Blutprobenentnahmen.

Er ist **nicht** für die Abrechnung der Durchführung von klinischen Untersuchungen, der Tuberkulinisierung oder andere Maßnahmen zu verwenden.

Für diese Untersuchungen und andere Maßnahmen werden Vordrucke im Seuchenfall vom Landesuntersuchungsamt herausgegeben.

Auf Seite 1 des Vordruckes sind drei Tierseuchen bereits vorgegeben, welche im Rahmen von Monitoring-Programmen überwacht werden (**Aujeszkysche Krankheit, Blauzungenkrankheit, Leukose**). Die Durchführung der Blutprobenentnahmen für die Überwachungsprogramme erfolgt gemäß der Verordnung über die Aujeszkysche Krankheit, dem EU-Tiergesundheitsgesetz (AHL, VO (EU) 2016/429 und Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882), der Leukose-Verordnung und entsprechend der Stichprobenpläne für das jeweilige Jahr.

Für die Durchführung der Blutprobenentnahme im Rahmen der Überwachung dieser drei Tierseuchen ist das Land als Kostenträger in vollem Umfang gesetzlich bestimmt (gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 8 Landestierseuchengesetz).

Des Weiteren erfolgt die Kostentragung von Blutprobenentnahmen im Falle eines **Verdachts oder Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche** (gemäß § 24 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 2 Landestierseuchengesetz). Die praktizierenden Tierärzte führen diese Blutprobenentnahmen in diesem Fall **auf Anordnung** und in Vertretung für die innerhalb der zuständigen Behörde tätigen Tierärzte durch. Dies ist auf Seite 1 bei "Grund der Probenentnahme" zu vermerken.

Die Seite 2 des Vordruckes ist ausschließlich zur Zusammenfassung der Beträge für die auf Seite 1 aufgeführten Betriebe vorgesehen, nicht in mehrfacher Ausführung für die Abrechnung jedes einzelnen, der auf Seite 1 aufgeführten Betriebe.

Beispiel: Herr Mustermann hat insgesamt 20 Rinder. Jeweils 10 Tiere im Stall, die im Fressgitter fixiert werden können und 10 Tiere auf der Weide. Das Formular wird folgendermaßen ausgefüllt.

		Anzahl der entnommenen Blutproben				
Anschrift des Tierhalters (Name, Vorname, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		⊠ Rind □ Schwein (> 25 kg) □ Pferd □ Hausequiden □ Kameliden □ nicht domestizierte Tiere	☐ Ferkel (≤ 25 kg) ☐ Ziegen ☐ Schafe	Nutz- geflügel	unzureichend fixierte Tiere (Rinder oder Schweine, Fleischrinder, andere Tiere in Extensivhaltung)	Weg- strecke (Doppel- kilometer bei Tag)
1	2	3	4	5	6	7
Max Mustermann, etc.	23.07.2023	10			10	

a) Rind, Schwein (über 25 kg), Pferd, Hausequiden, Kameliden, nicht domestizierte Tiere (GOT 627, 629) (Spalte 3)								
Bis zu 4 Tieren, je Tier	4	X 10,26 €=	41 <u>,04</u> €					
Ab dem 5. Tier, je Tier	6	X 6,16 €=	36,96 €					
b) Ferkel und Läufer (bis zu 25 kg), kleine Hauswiederkäuer (GOT 627, 630, 631) (Spalte 4)								
Bis zu 4 Tieren, je Tier		X 10,26 € =	€					
Ab dem 5. Tier, je Tier		X 4,58 € =	€					
c) unzureichend fixierte Rinder oder Schweine, Fleischrinder und andere Tiere in Extensivhaltung (GOT 634, 635) (Spalte 6)								
ab dem 1. Tier, je Tier	10	X 12,34 €=	123,40 €					

erstellt von: Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz / Stand: 08.05.2023

- A) Blutprobenentnahmen, Punkt a) Rind, Schwein (über 25 kg), Pferd, Hausequiden, Kameliden, nicht domestizierte Tiere (GOT 627, 629) (Spalte 3): Bitte beachten Sie hier die gestaffelte Abrechnung bei mehr als vier beprobten Tieren (Siehe Beispiel).
- **A)** Blutprobenentnahmen, Punkt b) Ferkel und Läufer (bis zu 25 kg), kleine Hauswiederkäuer (GOT 627, 630, 631) (Spalte 4): Bitte beachten Sie hier die gestaffelte Abrechnung bei mehr als vier beprobten Tieren (analog zu Beispiel).
- **A)** Blutprobenentnahmen, Punkt c) unzureichend fixierte Rinder oder Schweine, Fleischrinder und andere Tiere in Extensivhaltung (GOT 634, 635) (Spalte 6): Hierzu zählen Tiere, bei denen aufgrund ihres Körperbaus, Verhaltens und/oder Haltungsform keine ausreichende Fixierung möglich ist und daher eine Blutprobenentnahme mit erhöhtem Risiko und/oder vermehrtem Zeitaufwand einhergeht.
- **A)** Blutprobenentnahmen, Punkt e) Nutzgeflügel (GOT 627, 633) (Spalte 5): Bitte beachten Sie hier die gestaffelte Abrechnung bei mehr als vier beprobten Tieren (analog zu Beispiel).
- **C)** Wegegeld: Gemäß § 10 der GOT werden als Entschädigung für die beim Besuch des zu beprobenden Betriebes entstandenen Zeitversäumnisse und Mehrkosten **Doppelkilometer** vergütet. Hierbei handelt es sich um Distanzkilometer, d.h. es wird nur die **einfache Wegstrecke** angegeben. Das "Doppel" meint hier: mit jedem Distanzkilometer wird der Aufwand sowohl für den Hin- als auch den Rückweg abgegolten. Fahrten von **bis zu 3,7 Kilometern** werden mit einem **Mindestbetrag** von 13,00 € für jede Fahrt angerechnet.
- **E)** Auslagen (z.B. Porto): Für die Erstattung von Ausgaben für Porto, Verpackungsmaterial und Kanülen sind die Originalbelege beizufügen (Beleg-Kopien können hierfür nicht berücksichtigt werden).

Für Blutprobenentnahmen im Rahmen der Monitoring-Programme wird **keine** Notdienstvergütung gewährt, denn solche Probenahmen nach dem Stichprobenplan des Landesuntersuchungsamtes werden dem Tierhalter frühzeitig mitgeteilt, so dass hier keine Dringlichkeit besteht, die einen Notdiensteinsatz rechtfertigt.

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an Poststelle.Referat23@lua.rlp.de.

erstellt von: Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz / Stand: 08.05.2023